

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines:

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot und Kaufvertrag

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben über Leistungen gelten als Durchschnittswerte für normale, mittlere Bodenverhältnisse. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.
2. Der Vertrag kommt zustande:
 - a) durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung an den Besteller, auch wenn die Bestellung einer Werksvertretung erteilt wurde, oder
 - b) durch die Ausführung des Auftrages.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen - auch etwaige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen unserer Vertreter - bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, dann werden unsere am Versandtag geltenden Preise berechnet.
2. Alle Zahlungen haben nur direkt an uns frei unserer Zahlstelle zu erfolgen. Zahlungen an Dritte, an Vermittler oder Vertreter erfolgen auf Gefahr des Zahlenden, sofern nicht eine gültige Inkassovollmacht vorgelegt wird.
3. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrübergang und Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können. Wir behalten uns vor, Rechnungsbeträge in beliebiger Höhe per Nachnahme zu erheben.
4. Wechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere werden nur zahlungshalber angenommen. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung.
5. Werden Wechsel, Schecks usw. nicht rechtzeitig eingelöst, die sonstigen Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder entstehen berechtigte Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Bestellers, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, somit auch die Beträge für alle außerdem zahlungshalber hereingenommenen Wechsel.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB p. a. zu berechnen, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

1. Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, daß wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben haben.
Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist die vorherige Abklärung aller technischen Fragen.
2. Die Einhaltung der Lieferfristen durch uns setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung der vom Besteller zu machenden Angaben und zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Sofern der Kunde in Annahmeverzug kommt oder schuldhaft seine Mitwirkungspflichten verletzt, so sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges seitens des Kunden auf diesen über.
5. Soweit es sich bei dem zugrunde liegenden Geschäft um ein Fixgeschäft i.S.d. § 286 II Nr. 4 BGB oder § 376 HGB handelt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde aufgrund eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

BAWI – tec GmbH
Goldbergstr. 9
49626 Berge
Geschäftsführer: Dipl.Ing. Iris Barlage
Tel. 05435/902368
Handy. 0160/2867547
Fax. 05435/902368
GENODEF1MRZ
E-mail. barlage-wilfried@t-online.de

Rechtsform: GmbH
Steuer-Nr.: 67/201/156/46
Ust-Id-Nr.:
IBAN DE 94 2656 6939 1213 3043 00

Gericht: AG Osnabrück
HRB 200912
Volksbank OS Nordland EG
Konto: 1213304300
BLZ: 26566939
Internet. www.zaunkoenig24.de

BIC

7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Im übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Netto-Rechnungswert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Der Besteller ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ihm ein höherer Schaden, als in der Pauschale veranschlagt, entstanden ist. Umgekehrt sind wir berechtigt nachzuweisen, dass dem Besteller kein oder ein wesentlich geringerer Schaden, als in der Pauschale veranschlagt, entstanden ist.
9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.
10. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk oder Lager, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Versandweg und -mittel sind, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, unserer Wahl überlassen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
3. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
4. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
5. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Lieferung zur Feldprobe

Feldprobe-Lieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt III werden dadurch nicht aufgehoben.

Mangels anderer Vereinbarung muss das Gerät innerhalb von 14 Tagen nach seinem Empfang erprobt werden. Ist die Probe aus saisonbedingten Gründen innerhalb dieser Frist nicht durchführbar, so hat sie sogleich nach Beginn der möglichen Einsatzzeit zu erfolgen. Die Erprobung darf höchstens 1 Tag dauern. Falls der Probeeinsatz nicht zur Zufriedenheit des Empfängers verläuft, hat der Besteller uns unverzüglich zu informieren und Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist einen erneuten Probeeinsatz in Gegenwart unseres Beauftragten durchzuführen. Bei einwandfreier Funktion wird das Gerät übernommen. Ein Gerät gilt auch als übernommen, wenn es vom Empfänger länger als 1 Tag eingesetzt wird.

Der Besteller ist nur dann zur Rückgabe des Gerätes an uns berechtigt, wenn es beim Probeeinsatz in Gegenwart unseres Beauftragten keine einwandfreie Arbeit geleistet hat. In diesem Falle ist das Gerät unverzüglich in gereinigtem Zustand frachtfrei und auf Gefahr des Bestellers an uns oder an die von uns angegebene Anschrift zurückzusenden. Erforderliche Auffrischungskosten gehen zu Lasten des Bestellers, wenn die Abnutzung auf einen mehrtägigen Einsatz zurückzuführen ist.

Wenn das Gerät nicht spätestens 1 Woche nach erfolgtem Probeeinsatz zurückgesandt wird, so gilt es als fest übernommen.

Bei Rückgabe eines zur Feldprobe gelieferten Gerätes sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatzlieferung oder auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art ausgeschlossen.

VII. Kommissionslieferungen

Bei Waren, die wir in Kommission liefern, kommen für die Berechnung bei Übernahme derselben in feste Rechnung unsere jeweils am Tage der festen Übernahme gültigen Preise nebst Liefer- und Zahlungsbedingungen in Frage. Die Festübernahme ist uns unverzüglich anzuzeigen. Kommissionswaren sind vor Beschädigungen, Diebstahl, Feuer und Witterungseinflüssen geschützt unterzubringen. Die Waren sind auch gegen alle Gefahren zu versichern. Für Kommissionsware trägt der Besteller die Versicherungsgebühren und die Frachten. Bei Rückgabe und Rücknahme werden diese nicht erstattet. Wir haben das Recht, über die Kommissionsware jederzeit anderweitig zu verfügen. In diesem Falle hat der Versand gemäß unserer Verfügung unverzüglich zu erfolgen. Für etwaige Folgen aus verzögerter Versendung ist der Kommissionslagerhalter verantwortlich.

VIII. Provisionsgeschäfte

Bei Provisionsgeschäften hat die Zahlung durch den Besteller unmittelbar an uns zu erfolgen. Der Vermittler hat bei Geschäftsabschluss den Besteller hierauf besonders aufmerksam zu machen. Die Vermittlerfirma ist zum Inkasso nicht berechtigt. Die vereinbarte Provision ist erst nach Eingang der vollständigen Bezahlung bzw. der vollständigen Abdeckung laufender Wechsel fällig.

IX. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand gegen den Besteller, sofern es sich hier um einen Nichtkaufmann handelt, aus der Geschäftsverbindung vor. Sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann handelt, behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller aus dem Liefervertrag beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn unsere einzelnen oder gesamten Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt, und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Für Benutzung und Abnutzung des zurückgenommenen Liefergegenstandes sowie für Transportkosten, die uns durch die Rücknahme entstehen, können wir eine entsprechende Entschädigung beanspruchen.

BAWI – tec GmbH
 Goldbergstr. 9
 49626 Berge
 Geschäftsführer: Dipl.Ing. Iris Barlage
 Tel. 05435/902368
 Handy. 0160/2867547
 Fax. 05435/902368
 GENODEF1MRZ
 E-mail. barlage-wilfried@t-online.de

Rechtsform: GmbH
 Steuer-Nr.: 67/201/156/46
 Ust-Id-Nr.:
 IBAN DE 94 2656 6939 1213 3043 00

Gericht: AG Osnabrück
 HRB 200912
 Volksbank OS Nordland EG
 Konto: 1213304300
 BLZ: 26566939
 Internet. www.zaunkoenig24.de

BIC

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund eines „Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

X. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt XII, 4. wie folgt:

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, bis maximal zur Höhe des Kaufpreises alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

BAWI – tec GmbH
 Goldbergstr. 9
 49626 Berge
 Geschäftsführer: Dipl.Ing. Iris Barlage
 Tel. 05435/902368
 Handy. 0160/2867547
 Fax. 05435/902368
 GENODEF1MRZ
 E-mail. barlage-wilfried@t-online.de

Rechtsform: GmbH
 Steuer-Nr.: 67/2011/156/46
 Ust-Id-Nr.:
 IBAN DE 94 2656 6939 1213 3043 00

Gericht: AG Osnabrück
 HRB 200912
 Volksbank OS Nordland EG
 Konto: 1213304300
 BLZ: 26566939
 Internet: www.zaunkoenig24.de

BIC

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, so werden wir dem Besteller auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Sofern dies nur unter wirtschaftlich unangemessenen Bedingungen oder unter unangemessener Fristverlängerung möglich ist, sind der Besteller sowie wir jeweils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber feststellen. Die vorstehenden Regelungen gelten nur, sofern der Besteller uns unverzüglich von der geltend gemachten Schutzrechts-/Urheberrechtsverletzung unterrichtet hat, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers oder einer eigenmächtigen Änderung und/oder nicht vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes durch den Besteller beruht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche bzw. bei der Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen unterstützt.

XI. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIV. Recht der BAWI-tec GmbH auf Rücktritt

Werden uns nach Vertragsschluss, jedoch vor Lieferung, Tatsachen bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, ohne dass wir die Unkenntnis zu vertreten haben, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, falls der Besteller trotz wiederholter Mahnungen seine Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen nicht erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts kann der Besteller nicht geltend machen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager das jeweilige Lager.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist (Gerichtsstand Osnabrück). Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Die Beziehungen zwischen dem Besteller und uns richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

BAWI – tec GmbH
Goldbergstr. 9
49626 Berge
Geschäftsführer: Dipl.Ing. Iris Barlage
Tel. 05435/902368
Handy. 0160/2867547
Fax. 05435/902368
GENODEF1MRZ
E-mail. barlage-wilfried@t-online.de

Rechtsform: GmbH
Steuer-Nr.: 67/201/156/46
Ust-Id-Nr.:
IBAN DE 94 2656 6939 1213 3043 00

Gericht: AG Osnabrück
HRB 200912
Volksbank OS Nordland EG
Konto: 1213304300
BLZ: 26566939
Internet. www.zaunkoenig24.de

BIC